

## Urheberschutz im Internet

*Philipp Neddermeyer, Rechtsanwalt in Hannover, Christina Lang*

No. 262 – 06/2008

Die für große Unternehmen selbstverständliche Nutzung des Internets im geschäftlichen Bereich hat sich mittlerweile auch bei den meisten kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durchgesetzt. Die Möglichkeiten der Nutzung des Internets für geschäftliche Zwecke sind dabei vielfältig. Neben den Kommunikationsmöglichkeiten über E-Mail und das world wide web (www) stehen insbesondere die Vertriebs- und Marketingmöglichkeiten im Mittelpunkt des unternehmerischen Interesses. Die eigene Website ist deshalb für Unternehmen jeder Größe - von Ausnahmen abgesehen - zu einem überaus wichtigen Bestandteil für den Erfolg im Markt geworden.

### Rechtliche Rahmenbedingungen

Der folgende Beitrag setzt das Compact No. 252 fort, mit Ausführungen zu Fragen der Haftung auch für photographische Inhalte sowie zu Möglichkeiten, gegen Urheberrechtsverletzungen im Internet gerichtlich und außergerichtlich vorzugehen.

#### *Internationale Vorschriften*

Die durch das deutsche Urhebergesetz vorgegebenen Beschränkungen etwa für den Nutzer des Internets sind nicht zuletzt auch das Ergebnis internationalen Verträge zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, die auch Deutschland ratifiziert hat und die im internationalen Rechtsverkehr Mindeststandards gewährleisten sollen. Dies sind insbesondere TRIPS und die WIPO-Urheberrechtsverträge sowie der WIPO Vertrag über Darbietungen und Tonträger (WPPT). Im WTO-Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigen-

tums (TRIPS) sind entsprechende urheberrechtliche Standards definiert. Festgelegt ist darin unter anderem, dass das ausschließliche Recht des Urhebers nur bis auf wenige Sonderfällen eingeschränkt werden darf und die urheberrechtliche Mindestschutzdauer 50 Jahre beträgt.

Unter anderem ist bereits hier festgelegt, dass die Übertragung und das Anbieten von Werken im Internet nur mit Zustimmung der Urheber zulässig ist. Insgesamt zeichnet auch diese internationalen Verträge aus, dass sie die wirtschaftlichen Interessen der Urheber und Rechteinhaber stärken, die Rechte der Konsumenten wie etwa der Nutzer im Internet hingegen eher einschränken.

#### *Europarechtlicher Rahmen*

Auch im Bereich des Urheberrechts nehmen Gesetzesbeschlüsse aus Brüssel zunehmenden Einfluss auf die nationale Gesetzgebung, so etwa die Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft (sog. InfoSoc Richtlinie) aus dem Jahr 2001. Sie regelt verschiedene Aspekte des Urheberrechts, beispielsweise ein weites Vervielfältigungsrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft und betrifft somit auch unmittelbar die Rechtslage des Internets. Die Richtlinie greift internationale Verpflichtungen aus dem WIPO Copyright Treaty (WCT) und dem WPPT mit dem Ziel einer einheitlichen Regelung in allen Mitgliedsstaaten auf.

#### *Regelung in Deutschland*

Zentrale Bestimmungen im deutschen Recht sind das Gesetz gegen den Urheberrechtsgesetz (UrhG) und

das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Mit Blick auf die Regelungen des Urheberrechtes verdient aktuell die europäische „Durchsetzungsrichtlinie“ (Richtlinie 2004/48/EG), welche für einen stärkeren Schutz des geistigen Eigentums in den Mitgliedsländern eintritt, besondere Beachtung. Mit dem „Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums“ wird die Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Das Gesetz versucht vor allem Produktpiraterie einzudämmen und soll u.a. im Bereich des Urheberrechts zu einer Stärkung der Position des Rechtsinhabers führen. In Kraft treten wird es voraussichtlich bereits zum 01. August 2008.

### Urheberrecht und Internet

Nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) genießen alle Werke der Wissenschaft, Literatur und Kunst urheberrechtlichen Schutz. Dazu gehören etwa die gesetzlich ausdrücklich aufgeführten Schriftwerke, Computer-Programme, Filme, Pläne und Zeichnungen etc. Diese gesetzliche Aufzählung besitzt jedoch keinen abschließenden Charakter. Das UrhG ist daher für zukünftige technische Entwicklungen im Bereich des Internets prinzipiell offen.

#### *Urheberrechtliches Werk*

Grundsätzlich liegt ein Werk immer dann vor, wenn es sich um eine persönliche geistige Schöpfung handelt. Voraussetzung ist ein gewisses Maß an Eigenleistung (so genannte Schöpfungshöhe, die etwa bei einer bloßen Reproduktion nur in Ausnahmefällen erreicht wird). Auch muss die Leistung über ein rein handwerkliches, routinemäßiges Schaffen hinausgehen. Allerdings werden von der Praxis an die Voraussetzungen eines Werkes keine sehr hohen Maßstäbe angelegt. So können bereits einfachste oder sogar qualitativ schlechte Skizzen den vollen Urheberrechtsschutz genießen. Zu beachten ist auch, dass eine Unterscheidung zwischen der Idee zu einem Werk und der Form eines Werkes getroffen wird. Grundsätzlich ist nur Letzteres gesetzlich geschützt, wobei allerdings die Übergänge zwischen einer simplen Idee und ihrem geschützten Ausdruck fließend sind.

#### *Urheber*

Urheber ist nach dem Urhebergesetz regelmäßig der so genannte „Schöpfer“ des Werkes. Zu diesem

Kreis gehören aber nur natürliche Personen. Juristische Personen, wie beispielsweise eine GmbH, genießen keinen gesetzlichen Schutz. In den USA etwa gilt diese Beschränkung auf natürliche Personen nicht.

Der Urheber besitzt weiter das ausschließliche Verwertungsrecht. Ihm allein steht es zu, das Werk der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

#### *Layout der Homepage als Werk*

Nach diesen Grundsätzen kann bereits das Layout der eigenen Website ein geschütztes Werk im Sinne des Urheberrechts darstellen. Hierbei ist aber zwischen einer wirklich eigenständigen Leistung oder einer allgemein üblichen und vielfach verwandten Gestaltung zu unterscheiden. So hat die Rechtsprechung bereits festgestellt, dass der „klassische“ Aufbau einer Internetseite (oben *Header*, links *Navigati-on*, rechts weitere *Inhalte* und unten so genannter *Footer* mit Verlinkung auf eigene Unterseiten) eine übliche Website-Gestaltung darstellt und deshalb als Werk nicht geschützt ist.

#### *Fotographien*

Auch Photographien genießen ab Erreichen der Schöpfungshöhe als so genanntes „Lichtbildwerk“ den vollen urheberrechtlichen Schutz; allerdings sind Photographien nicht erst bei Erreichen der geistigen Schöpfungshöhe geschützt. Vielmehr sieht das Urheberrecht für die so genannten „verwandten Schutzrechte“ ebenfalls einen urheberrechtlichen Schutz vor. Hiervon umfasst sind etwa Lichtbilder. Also Photographien, die aufgrund ihrer geringen Schöpfungshöhe keine Lichtbildwerke darstellen. Dies sind sämtliche Fotos „für den Hausgebrauch“ als auch etwa Aufnahmen von Verkaufsobjekten für ein Internetportal. Dabei sollten Nutzer insbesondere nicht auf die Harmlosigkeit ihres nicht gewerblichen Handelns vertrauen.

### Übertragbarkeit

In Deutschland ist das Recht des Urhebers ein so genanntes absolutes Recht und als solches grundsätzlich nicht übertragbar. Das schließt allerdings nicht die Möglichkeit der Vererbung aus. Anderslautende Vertragsklauseln, die etwa die Übertragung des Urheberrechts vorsehen, sind daher unzulässig.

Im Gegensatz dazu kann der Urheber eines Werkes allerdings einem Dritten die Nutzungsrechte an seinem Werk sowie die entsprechenden gewerblichen Schutzrechte übertragen. Der Rechteinhaber kann dabei zwischen der Vergabe eines „einfachen“ oder eines „ausschließlichen“ Nutzungsrechts („Lizenz“) entscheiden. Die Frage der Übertragbarkeit von Urheberrechten ist innerhalb Europas sehr unterschiedlich geregelt. In den Niederlanden beispielsweise gilt das Urheberrecht als ein reines Vermögensrecht und ist daher auch vertraglich übertragbar.

### **Verletzungshandlung und Rechtsfolgen**

Grundsätzlich gilt, dass derjenige, der Werke ohne die erforderlichen Nutzungsrechte vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich zugänglich macht, rechtswidrig handelt. Der Verletzte kann dann zivilrechtlich Unterlassung, Beseitigung und Schadensersatz verlangen. Ein Beseitigungs- bzw. Unterlassungsanspruch des Rechteinhabers besteht dabei unabhängig vom Verschulden des Verletzers.

#### *Neuer Drittauskunftsanspruch*

Bereits heute gibt es einen zivilrechtlichen Auskunftsanspruch des Rechtsinhabers gegen denjenigen, der geistiges Eigentum verletzt. Sehr häufig liegen die Informationen, die erforderlich sind, um den Rechtsverletzer zu identifizieren, jedoch bei Dritten (wie z.B. Internet-Providern oder Spediteuren), die selbst nicht Rechtsverletzer sind. In deutschem Recht war ein Auskunftsanspruch gegenüber Dritten bisher nicht anerkannt. Künftig soll der Rechtsinhaber aber unter bestimmten Bedingungen auch einen Auskunftsanspruch gegen diese Dritten haben. Der Rechtsinhaber soll damit die Möglichkeit erhalten, den Rechtsverletzer mit zivilrechtlichen Mitteln zu ermitteln, um so seine Rechte gerichtlich besser durchsetzen zu können. Voraussetzung für den Auskunftsanspruch ist nach dem „Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums“ u.a., dass der Rechtsverletzer im gewerblichen Ausmaß gehandelt hat. Ein Zugriff auf die sogenannten Vorratsdaten findet für zivilrechtliche Auskunftsansprüche nicht statt. Eine Ausübung des Auskunftsanspruches gegenüber Dritter steht allerdings unter Vorbehalt eines richterlichen Beschlusses, wobei alle Voraussetzungen einer eingehenden Prüfung unterzogen werden müssen.

Welche Handlungen schließlich unter die gesetzliche Regelung fallen, insbesondere welche Tätigkeiten „in

gewerblichem Ausmaß“ begangen wurden. So bliebe beispielsweise offen, ob die Teilnahme an Internetbörsen dazugehöre.

#### *Abmahnung*

Grundsätzlich kann die in ihren Urheberrechten verletzte Person den Verletzer auffordern, die Verletzungshandlung zu unterbinden und - bei Wiederholungsgefahr – auch in Zukunft zu unterlassen. Die ursprünglich aus dem Wettbewerbsrecht stammenden Abmahnung - hier macht beispielsweise ein Unternehmen gegen ein anderes Unternehmen etwa Verstöße wegen unlauterer Wettbewerbsmethoden geltend - hat sich in den letzten Jahren diese Art der Anspruchsdurchsetzung auch bei der Verletzung von Urheberrechten durchgesetzt.

Grundsätzlich enthält eine Abmahnung auch die Aufforderung, eine so genannte strafbewährte Unterlassungserklärung abzugeben. Mit der Unterzeichnung einer solchen Erklärung verpflichtet sich der Abgemahnte regelmäßig zur Unterlassung der abgemahnten Rechtsverletzung und für den Fall des Zuwiderhandels verbindlich zur Entrichtung einer Vertragsstrafe. Die Unterzeichnung einer solchen strafbewährten Unterlassungserklärung schützt im Übrigen den Verletzer auch davor, dass der Verletzte seine Ansprüche möglicherweise im Wege eines gerichtlichen Eilverfahrens geltend macht. Es unterstreicht die Ernsthaftigkeit, künftig derartige Verletzungen auch tatsächlich zu unterlassen. Damit liegt das für ein einstweiliges gerichtliches Verfahren erforderliche Rechtsschutzbedürfnis des möglicherweise in seinen Rechten verletzten Urhebers nicht mehr vor.

Neben der Aufforderung zur Abgabe der Unterlassungserklärung werden in einer Abmahnung regelmäßig im Fall der Inanspruchnahme auch die Kosten des Rechtsanwaltes sowie oftmals auch Schadensersatz- in Einzelfällen auch Auskunftsansprüche geltend gemacht.

In jedem Fall muss der Rechteinhaber die Verletzung seiner Rechte nachweisen können. Denkbar ist hier etwa ein so genannter *Screenshot*, da dieser oftmals das gesamte Bild des Internetauftritts nebst Datum enthält. Darüber hinaus ist die Benennung eines Zeugen sinnvoll.

Um die Möglichkeit einer gerichtlichen einstweiligen Verfügung aufrecht zu erhalten, sollte eine Abmahnung auch zügig nach Feststellung der Verletzungshandlung an den Verletzer gesendet werden. Sollten

die Ansprüche möglicherweise auch in einem gerichtlichen Eilverfahren weiter verfolgt werden, so ist zu beachten, dass eine einstweilige Verfügung innerhalb eines Monats nach Entdeckung der Rechtsverletzung einzureichen ist.

### *Schadensersatz*

Einhergehend mit diesem Unterlassungsanspruch besitzt der Rechtsinhaber auch einen Schadensersatzanspruch, sobald dem Verletzer vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln nachgewiesen werden kann. Um der schwierigen Beweislage zu entgehen, hat die Rechtsprechung die Schwelle zum fahrlässigen Handeln nur niedrig angesetzt. Bei der Berechnung des Schadensersatzes lassen sich drei verschiedene Modelle unterscheiden, wobei dem Kläger ein Auswahlrecht zusteht: Gemäß §§ 249 ff BGB kann der Ersatz der erlittenen Vermögensschaden, einschließlich des entgangenen Gewinns gefordert werden oder der Rechtsinhaber fordert die Herausgabe des erlangten Gewinns. Schließlich kann sich die Höhe des zu zahlenden Schadensersatzes auch an einer marktüblichen angemessenen Lizenzgebühr orientieren. Dabei sind die Beweislage und die Umstände ausschlaggebend für die Entscheidung des Urhebers.

### *Schutzmöglichkeiten des Abgemahnten*

Nach dem Erhalt einer Abmahnung ist in jedem Fall eine Prüfung, gegebenenfalls unter Inanspruchnahme anwaltlicher oder sonstiger externer Beratungsmöglichkeiten, notwendig.

Besteht eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die Rechtmäßigkeit der geltend gemachten Ansprüche sollte zumindest die geforderte Unterlassungserklärung innerhalb der genannten Frist abgegeben werden, um eine gerichtliche Auseinandersetzung (einstweilige Verfügung) und einen Anspruch auf Vertragsstrafe zu vermeiden. Allerdings sollte auch an dieser Stelle die oftmals vorformulierte Unterlassungserklärung auf ihren Umfang hin überprüft und möglicherweise präzisiert werden. Im Einzelfall kann es ratsam sein, den geltend gemachten anwaltlichen Abmahnkosten isoliert zu widersprechen, da der Berechnung vereinzelt ein zu hoher Streitwert zu Grunde gelegt wird. Eine außergerichtliche Einigung hierüber ist dann nicht unwahrscheinlich.

In jedem Fall ist es sinnvoll, sich hier von erfahrener Seite entweder ebenfalls durch einen Anwalt oder die Kammern beraten zu lassen. Die hierdurch entste-

henden Kosten unterschreiten oftmals den durch ein Fehlverhalten entstehenden finanziellen Schaden um ein Vielfaches.

[www.caston.info](http://www.caston.info)

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei [caston.info](http://caston.info). Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

### HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER,  
Rechtsanwälte GBR - German & International Lawyers  
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover  
Fon 0511-30756-0 Fax 0511-30756-10  
Mail [info@herfurth.de](mailto:info@herfurth.de), Web [www.herfurth.de](http://www.herfurth.de)  
Hannover · Göttingen · Brüssel · München  
Member of the ALLIURIS GROUP, Brussels

### REDAKTION / HANNOVER

Redaktion: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt, zugelassen in Hannover und Brüssel (verantw.), Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L., Rechtsanwältin (D); Philipp Neddermeyer, Rechtsanwalt (D);

unter Mitarbeit von Kenneth S. Kilimnik, LL.M., M.IUR., Attorney at Law (USA); Angelika Herfurth, Rechtsanwältin (D); Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt (D); Dr. jur. Konstadinos Massuras, Rechtsanwalt (D) und Dikigoros (GR); Thomas Gabriel, Rechtsanwalt (D); JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Egbert Dittmar, Rechtsanwalt (D); Metin Demirkaya, Rechtsanwalt (D); Dr. Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt (D); Marc-André Delp, M.L.E., Rechtsanwalt (D); Tatiana Getman, Rechtsanwältin (D); Monika Sekara, Rechtsanwältin (D); Kornelia Winnicka, Rechtsanwältin (D); Dr. jur. Wolf Christian Böttcher, Rechtsanwalt (D); Adeline Maler Berger, Advocate and Solicitor (GB/ SG); Peh-Wen Lin, Rechtsanwältin (D); Maimiti Cohen-Solal, Avocat (FR), Attorney at Law (USA); Alexia Calleja Cabeza, Abogada (ES).

### KORRESPONDENTEN / AUSLAND

u.a. Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Mailand, Madrid, Oslo, Paris, Prag, Stockholm, Warschau, Wien, Zürich, New York, Moskau, Peking, Tokio, Bombay, Bangkok, Singapur, Sydney.

### VERLAG

CASTON GmbH, Law & Business Information  
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover,  
Fon 0511 - 30756-50, Fax 0511 - 30756-60  
Mail [info@caston.info](mailto:info@caston.info); Web [www.caston.info](http://www.caston.info)

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.